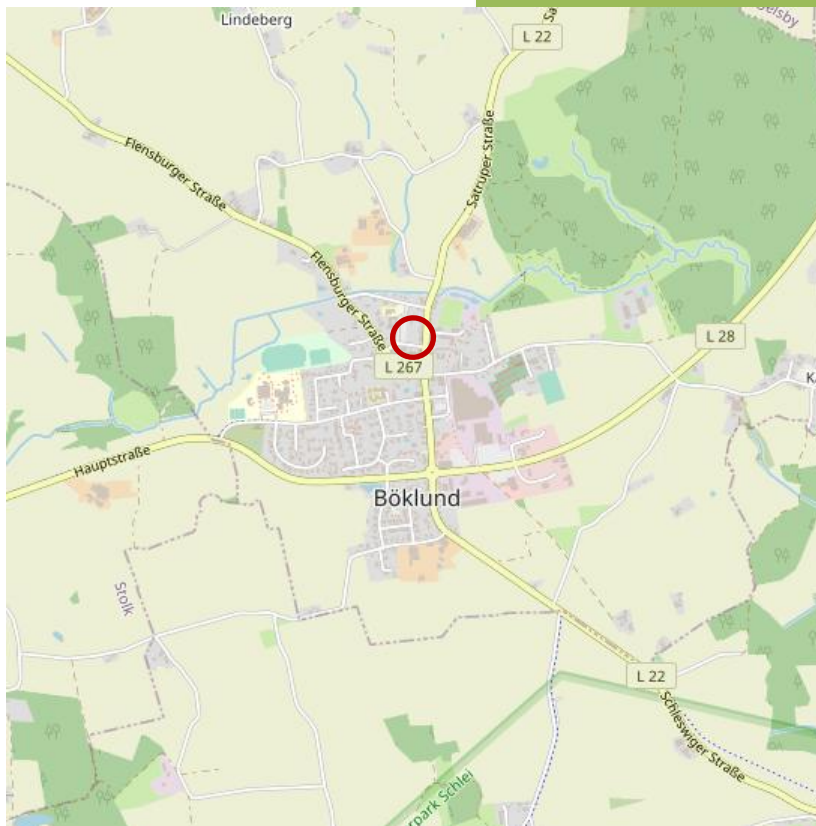




Begründung

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Toft“ der Gemeinde Böklund

– Entwurf –

Stand:
Entwurfs- und
Veröffentlichungsbeschluss
02.07.2026

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Toft“ Gemeinde Böklund - Verfahrensstand nach BauGB -					
§3(1)	§4(1)	§3(2)	§4(2)	§4a(3)	§10
☐	☐	☒	☒	☐	☐



Auftraggeber

Gemeinde Böklund
 Amt Südangeln
 Toft 7
 25860 Böklund

Auftragnehmer

Pro Regione GmbH
 Lise-Meitner-Str. 29
 24941 Flensburg

Projektbearbeitung

Sophie Rossow (Dipl.- Ing. Landschafts- und Freiraumplanung)

Titelblatt

Eigene Bearbeitung
 Kartengrundlage: OpenStreetMap

INHALT

Abbildungsverzeichnisiv

Anlagen iv

STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG 1**1 Anlass, Ziel und Erforderlichkeit der Planung 1****2 Räumlicher Geltungsbereich Und Bestand 2**

2.1 Derzeitige Nutzung und Bestand 2

2.2 Nachbarschaftliche Situation und Immissionsorte 3

3 Planerische Vorgaben und Rechtsrahmen 3

3.1 Landesentwicklungsplan (LEP 2021) und Regionalplan 3

3.2 Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB 4

4 Planinhalt und städtebauliche Festsetzungen 4

4.1 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) 5

4.2 Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) 5

4.2.1 Räumliche Verortung und Lokalisierung (Innere Gliederung) 5

4.2.2 Höhenbegrenzung baulicher Anlagen und Geräte 6

4.3 Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) 6

5 Immissionsschutzrechtliche Abwägung Und Schallminderung 6

5.1 Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung (Ist-Zustand ohne Maßnahmen) 6

5.2 Abwägung der Konfliktlösungsmodelle 7

5.3 Rechtliche Absicherung der "Schilder-Lösung" und Kontrollkonzept.. 9

6 Naturschutz- und artenschutzrechtliche Würdigung 10

6.1 Artenschutzrechtliche Prüfung § 44 BNatSchG) und Gehölzschutz . 10

6.2 Schutzgüter Boden, Wasser und Ortsbild 11

6.3 Schutzgüter Ortsbild 11

7 Referenzliste der Quellen 11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des B-Plans Nr. 12 "Toft" 2

Abbildung 2: Entwurf 2. Änderung des B-Plan Nr. 12 "Toft" (Auszug) 4

Anlagen

DEKRA Automobil GmbH: Schalltechnische-Stellungnahme, Hamburg 03.03.2026

STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB
(Verfahren im vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB)

1 Anlass, Ziel und Erforderlichkeit der Planung

Im innerörtlichen Bereich der Gemeinde Böklund, gelegen innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12 „Toft“, wurde eine Streetball-Anlage (Spielfeld mit zwei Basketballkörben) errichtet. Im Nachgang an die bauliche Fertigstellung wurde festgestellt, dass für diese Anlage keine bauaufsichtliche Genehmigung vorliegt. Der Kreis Schleswig-Flensburg als untere Bauaufsichtsbehörde hat die Gemeinde Böklund infolgedessen aufgefordert, eine nachträgliche planungsrechtliche Absicherung für diese Sportanlage herbeizuführen.

Um den ungenehmigten Zustand zu heilen und die Anlage im Einklang mit den städtebaulichen Zielen der Gemeinde dauerhaft zu sichern, ist die Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Toft“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB erforderlich.

Ziel der Planung ist es jedoch nicht nur, die sportliche Infrastruktur für die ortsansässige Bevölkerung – insbesondere für Kinder und Jugendliche – planungsrechtlich abzusichern. Gleichzeitig soll ein dauerhafter, rechtssicherer Ausgleich mit den schutzwürdigen Belangen der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung hergestellt werden. Da das Wohngebiet in direkter Nachbarschaft liegt, bildet die Bewältigung der Geräuschimmissionen den Kern der planerischen Abwägung. Hierzu wurde im Vorwege eine Schalltechnische Stellungnahme von der DEKRA Automobil GmbH (03.03.2026) eingeholt.

Zur Gewährleistung eines rechtssicheren Betriebs der Streetball-Anlage ohne unzumutbare Störungen der Nachbarschaft hat die Gemeinde Böklund ihr ursprüngliches Plankonzept grundlegend überarbeitet: Auf die im Vorwege angedachten, zusätzlichen Freizeitanlagen (wie Outdoor-Fitnessgeräte, ein überdachter Pavillon oder eine Boule-Bahn) wird im Rahmen dieses Verfahrens vollständig verzichtet.

Stattdessen konzentriert sich die Planung auf ein zweigliedriges, funktionales Gesamtkonzept. Zum einen soll die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Streetball-Anlage, unter strengen immissionsschutzrechtlichen Nutzungsaufgaben (bspw. Zeitregelung), und zum anderen die planerische Neuausweisung einer Parkfläche im nordwestlichen Planbereich erfolgen.

Die Integration der Parkfläche ist städtebaulich zwingend erforderlich, um die geordnete Aufnahme des Ziel- und Quellverkehrs des Amtsgebäudes (im Westen) sowie des Kindergartens (im Norden) sowie die Entlastung des öffentlichen Straßenraums der Erschließungsstraße „Toft“ zu gewährleisten.

2 Räumlicher Geltungsbereich Und Bestand

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 44/109 der Flur 4 Gemarkung Böklund. Das Plangebiet liegt zentral im Ortskern von Böklund östlich und nördlich der Straße „Toft“.



Abbildung 1: Lage des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des B-Plans Nr. 12 „Toft“ (Übersichtsplan ohne Maßstab (Quelle: Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein))

2.1 Derzeitige Nutzung und Bestand

Auf der betroffenen Freifläche befindet sich die bereits errichtete Streetball-Anlage mit zwei Basketballkörben auf asphaltiertem/kunststoffbeschichtetem Untergrund. Weitere bauliche Freizeiteinrichtungen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden und werden im Zuge dieser Planung ausgeschlossen.

Hinweis zum Planungsverlauf:

In einer frühen Konzeptphase der Gemeinde war ursprünglich die Errichtung eines größeren Freizeitgestaltungsareals vorgesehen. Dieses Konzept sah neben der Streetball-Anlage auch einen überdachten Rastplatz, eine Boule-Bahn sowie Outdoor-Fitnessgeräte vor. Aufgrund der im anschließenden Gutachten prognostizierten schalltechnischen Konflikte mit der angrenzenden Wohnbebauung hat die Gemeinde Abstand von diesen zusätzlichen Elementen genommen. Die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes beschränkt sich daher rein auf die Absicherung der bestehenden Streetball-Anlage und schließt weitere lärmintensive Freizeitnutzungen planungsrechtlich aus.

2.2 Nachbarschaftliche Situation und Immissionsorte

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an schutzbedürftige Nutzungen. Die maßgeblichen Immissionsorte (IO) wurden in der schalltechnischen Stellungnahme (*siehe Anhang 1*) wie folgt definiert und verortet:

- IO 1: Wohnbebauung nördlich/nordöstlich der Anlage (Flurstück 44/111, Gebäude Toft 9/11).
- IO 2: Wohnbebauung östlich/südöstlich der Anlage (Flurstück 44/112 und 44/113, Gebäude Toft 7).
- IO 3: Wohnbebauung südlich der Erschließungsstraße „Toft“.
- IO 4: Wohnbebauung westlich der Straße „Toft“ (Gebäude Toft 3/5).
- IO 5: Kindergarten nördlich des Plangebiets.

Die nähere Umgebung ist durch eine sensible Wohnnutzung geprägt. Planungsrechtlich ist die Umgebung als Allgemeines Wohngebiet (WA) einzustufen. Daraus resultiert eine hohe Schutzbedürftigkeit der Nachbarschaft gegenüber Freizeit- und Sportlärm.

3 Planerische Vorgaben und Rechtsrahmen

3.1 Landesentwicklungsplan (LEP 2021) und Regionalplan

Die Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 entsprechen den Zielen der Raumordnung. Der LEP 2021 Schleswig-Holstein sowie der einschlägige Regionalplan für den Planungsraum II weisen die Gemeinde Böklund als ländlichen Zentralort aus. Die Stärkung der innerörtlichen sozialen, sportlichen und spielerischen Infrastruktur entspricht den landesplanerischen Vorgaben zur Sicherung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum.

3.2 Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, da durch die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Spiel- und Sportfläche die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Die Anwendung des § 1a Abs. 3 BauGB (Eingriffs-Ausgleichs-Regelung) ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB ausgeschlossen. Gleichwohl erfolgt eine fundierte naturschutzfachliche Würdigung der Schutzgüter im Rahmen der Abwägung.

4 Planinhalt und städtebauliche Festsetzungen

Die planungsrechtlichen Festsetzungen werden auf Grundlage des § 9 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) getroffen, um die städtebaulichen Ziele der Gemeinde Böklund planungsrechtlich geordnet und immissionsschutzrechtlich abgesichert umzusetzen. Sie basieren auf der Planzeichnung (siehe Abbildung 2: Entwurf 2. Änderung des B-Plan Nr. 12 "Toft" (Auszug)).

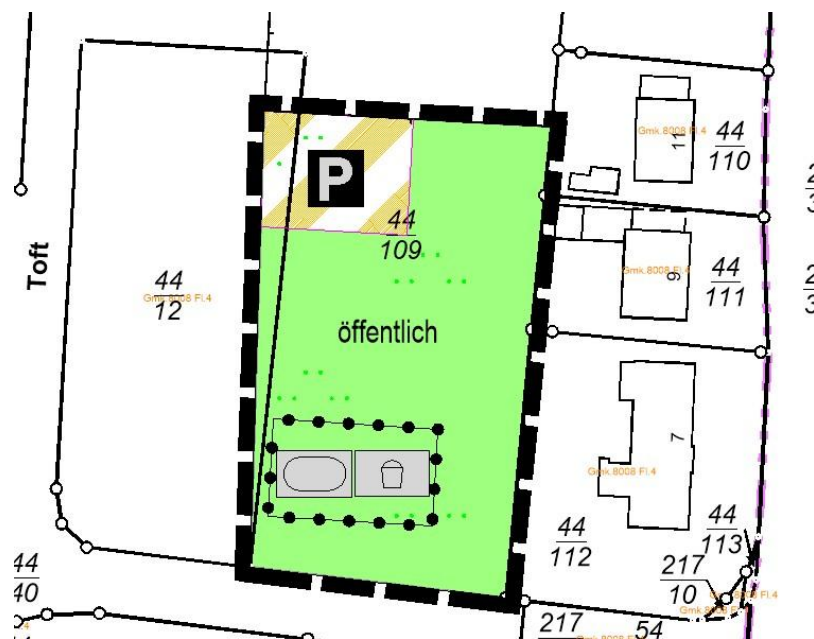


Abbildung 2: Entwurf 2. Änderung des B-Plan Nr. 12 "Toft" (Auszug)

4.1 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Im nordwestlichen Teil des Geltungsbereichs (angrenzend an die Straße „Toft“) wird eine „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ festgesetzt (orange-gelb schraffiert und mit dem Symbol „P“ gekennzeichnet, siehe Abbildung 2: Entwurf 2. Änderung des B-Plan Nr. 12 "Toft" (Auszug)). Diese Festsetzung dient der geordneten Aufnahme des Ziel- und Quellverkehrs des Amtsgebäudes (im Westen) sowie des Kindergartens (im Norden) sowie der Entlastung des öffentlichen Straßenraums der Erschließungsstraße „Toft“.

Um die zusätzliche Bodenversiegelung durch den künftigen Parkplatz (ca. 550 m²) so gering wie möglich zu halten und die natürliche Versickerung vor Ort vollumfänglich zu sichern, wird festgesetzt, dass der Parkplatz zwingend in einer wasser-durchlässigen Bauweise (z. B. Ökopflaster, Schotterrasen oder Rasengittersteine) auszuführen ist.

4.2 Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Um die Zweckbestimmung der Streetball-Anlage eindeutig festzulegen, wird die genutzte Fläche als „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sport- und Spielplatz (Streetball-Anlage)“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt.

Durch diese konkrete Zweckbestimmung wird sichergestellt, dass keine anderen, potenziell störenden Sport- oder Freizeitnutzungen (wie z. B. Skateanlagen oder Bolzplätze mit lauten Bandeneinschlägen) ohne erneute Planänderung etabliert werden können. Dies dient dem vorbeugenden Schutz der angrenzenden Wohnbevölkerung.

4.2.1 Räumliche Verortung und Lokalisierung (Innere Gliederung)

Die Streetball-Anlage muss aus Immissionsschutzgründen einen Mindestabstand zu den nächstgelegenen Wohngebäuden (insbesondere IO 1 und IO 2) einhalten. Um eine unkontrollierte Verschiebung des lärmintensiven Spielfeldes zu verhindern, wird die überbaubare Grundstücksfläche für die sportliche Nutzung durch eine präzise Baugrenze (*blau dargestellt, siehe Abbildung 2: Entwurf 2. Änderung des B-Plan Nr. 12 "Toft" (Auszug)*) festgesetzt.

Sämtliche mit der Sportnutzung verbundenen baulichen Anlagen (z. B. Basketballmasten, Körbe, Befestigungen) sind zwingend der in der Planzeichnung durch die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (Planzeichen 15.14 PlanzV 90 – „Perlschnur“) gekennzeichneten Teilfläche („Sport- und Spielfläche“) zulässig. Außerhalb dieser gekennzeichneten Teilfläche sind sportbezogene bauliche Anlagen und Versiegelungen unzulässig.

4.2.2 Höhenbegrenzung baulicher Anlagen und Geräte

Als oberer Bezugspunkt für die zulässige Höhe aller baulichen Anlagen sowie sonstigen Sport- und Spielgeräte innerhalb der öffentlichen Grünfläche wird eine maximale absolute Höhe von 40,00 m ü. NHN als Oberkante (OK) festgesetzt.

4.3 Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Auf Basis des schalltechnischen Gutachtens werden detaillierte zeitliche und betriebliche Nutzungsregelungen als textliche Festsetzungen getroffen. Diese regeln verbindlich den Ausschluss von Nutzungen an Sonn- und Feiertagen sowie die Begrenzung an Werktagen auf das Tagzeitfenster von 08:00 bis 20:00 Uhr. Auf diese Weise wird die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte des allgemeinen Wohngebiets (WA) ohne den Bau einer städtebaulich unverträglichen Lärmschutzwand gesichert.

5 Immissionsschutzrechtliche Abwägung Und Schallminderung

Da sich die Streetball-Anlage in direkter Nachbarschaft zu einem allgemeinen Wohngebiet (WA) befindet, ist die Einhaltung der zulässigen Immissionswerte zwingend zu gewährleisten. Die Beurteilung der Geräuschimmissionen erfolgt nach den Anforderungen der Freizeitlärm-Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein.

Für allgemeine Wohngebiete (WA) gelten gemäß Freizeitlärm-Richtlinie folgende Immissionsrichtwerte:

- Werktags (außerhalb der Ruhezeiten): § 55 dB(A)
- Sonn- und Feiertags (während der Ruhezeit, insb. 13:00 - 15:00 Uhr): 50 dB(A)
- Ruhezeiten an Werktagen (20:00 - 22:00 Uhr): 50 dB(A)

5.1 Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung (Ist-Zustand ohne Maßnahmen)

Die Berechnungen der DEKRA Automobil GmbH (*Schalltechnische Stellungnahme vom 03.03. 2026, siehe Anlage 1*) zeigen, dass bei einer uneingeschränk-

ten Nutzung der Freizeit- und Sportanlagen die Immissionsrichtwerte massiv überschritten werden. Als kritischster Beurteilungszeitraum wurde der Sonntagnachmittag (13:00 - 15:00 Uhr) herangezogen:

Immissionsort	Beurteilungs- pegel Lr ohne Maßnahmen	Immissionsricht- wert (Sonn-/Feier- tag)	Überschrei- tung
IO 1 (Toft 9/11)	57dB(A)	50 dB(A)	+7 dB
IO 2 (Toft 7)	58 dB(A)	50dB(A)	+8 dB
IO 3 (Südlich Toft)	57dB(A)	50 dB(A)	+7 dB
IO 4 (Toft 3/5)	55 dB(A)	50 dB(A)	+5 dB
IO 5 (Kindergarten)	50 dB(A)	50 dB(A)	0 dB

Bewertung: Ohne schallmindernde Maßnahmen ist eine uneingeschränkte Nutzung aufgrund einer Richtwertüberschreitung von bis zu 8 dB(A) an IO 2 rechtlich unzulässig. Die maßgebliche Lärmquelle ist die Streetball-Anlage; jedoch führt auch eine Boule-Bahn bereits bei isolierter Betrachtung zu einer Überschreitung des Richtwertes an Sonn- und Feiertagen.

5.2 Abwägung der Konfliktlösungsmodelle

Die Gemeinde hat im Rahmen ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit zwei alternative Lösungsansätze geprüft, um gesunde Wohnverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB dauerhaft zu wahren:

Alternative A: Bauliche Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand)

Dieses Modell sieht gemäß Schalltechnischer Stellungnahme die Errichtung einer 4,50 m hohen Lärmschutzwand vor, die die Streetball-Anlage umlaufend umschließt (Zugang nur über eine Schallschutztür).

- **Schalltechnische Wirkung:** Die Immissionsrichtwerte würden an allen IOs eingehalten (IO 1: 49 dB(A); IO 2 bis 4: 50 dB(A); IO 5: 43 dB(A)).
- **Städtebauliche Bewertung:** Die Errichtung einer solchen Wand wird von der Gemeinde Böklund aus städtebaulichen Gründen ausdrücklich abgelehnt. Eine 4,50 m hohe, geschlossene Wandkonstruktion inmitten eines offenen, dörflich geprägten Grünzuges erzeugt eine erdrückende optische

Umfassungswirkung zu Lasten der angrenzenden Gärten des Wohnhauses Toft 7. Sie zerstört das Landschafts- und Ortsbild, riegelt die Freianlage visuell ab und beeinträchtigt das Sicherheitsgefühl der Nutzer (Angstraum-Effekt). Zudem verursacht eine solche Anlage erhebliche, volkswirtschaftlich nicht zu rechtfertigende Herstellungskosten.

Alternative B: Nutzungseinschränkung mittels Beschilderung ("Schilder-Lösung")

Die Schalltechnische Stellungnahme weist nach, dass bei einem vollständigen Ausschluss der Nutzung an Sonn- und Feiertagen sowie in den Abendstunden (20:00 - 22:00 Uhr) die Richtwerte an Werktagen (8:00 - 20:00 Uhr) auch ohne Lärmschutzwand eingehalten werden.

Gemäß Tabelle 3 des Gutachtens ergeben sich werktags bei einer Auslastung von 9 Stunden Streetball, 10 Stunden Pavillon und 10 Stunden Fitnessgeräte folgende Werte:

Immissionsort	Beurteilungspegel Lr Werktags	Immissionsrichtwert (Werktag)	Einhaltung gesichert?
IO 1	52 dB(A)	55 dB(A)	Ja (-3 dB)
IO 2	55 dB(A)	55 dB(A)	Ja (Punktlandung)
IO 3	55 dB(A)	55 dB(A)	Ja (Punktlandung)
IO 4	52 dB(A)	55 dB(A)	Ja (-3 dB)
IO 5	46 dB(A)	55 dB(A)	Ja (-9 dB)

Planerische Entscheidung und Erhöhung der Rechtssicherheit:

Die Berechnung in Tabelle 3 der DEKRA-Stellungnahme geht von einem kumulierten Lärmeintrag aus, der neben dem Streetball-Betrieb auch die Geräuschemissionen der Fitnessgeräte (10 Stunden) und des Fahrrad-Rastplatzes/Pavillons (10 Stunden) beinhaltet.

Die Gemeinde Böklund hat sich nunmehr dazu entschlossen, vollständig auf die Errichtung der Boule-Bahn, der Outdoor-Fitnessgeräte sowie des überdachten Fahrrad-Rastplatzes (Pavillons) zu verzichten.

Durch diese planerische Reduktion auf ausschließlich die Streetball-Anlage entfallen sämtliche Nebengeräuschquellen der ursprünglich mitgeplanten Anlagen im Geltungsbereich komplett. Dies führt dazu, dass die tatsächlichen Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten an Werktagen signifikant unter den in Tabelle 3 berechneten Werten liegen werden. Insbesondere an den kritischen Immissionsorten IO 2 und IO 3 (die in der Schalltechnischen Stellungnahme bei der kumulierten Simulation eine Punktlandung von genau 55 dB(A) erreichten) wird dadurch ein erheblicher, zusätzlicher Schallschutz-Sicherheitsspielraum geschaffen. Die Einhaltung der gesetzlichen Richtwerte an Werktagen ist somit zweifelsfrei und in besonders rechtssicherer Weise gewährleistet. Die Signifikanzschwelle einer unzumutbaren Lärmbelastung für das angrenzende Allgemeine Wohngebiet wird sicher unterschritten.

5.3 Rechtliche Absicherung der "Schilder-Lösung" und Kontrollkonzept

Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte (u.a. OVG Schleswig) stellt hohe Anforderungen an die Wirksamkeit rein passiver Lärmschutzmaßnahmen (Nutzungszeiteneinschränkung durch Beschilderung). Schilder allein sind nur dann abwägungsgerecht, wenn die Einhaltung der angeordneten Ruhezeiten durch den Träger der Anlage (Gemeinde) hinreichend überwacht und im Konfliktfall durchgesetzt werden kann.

Die Gemeinde Böklund wählt den Weg der zeitlichen Nutzungseinschränkung und stellt deren Einhaltung durch folgendes gemeindliches Kontroll- und Durchsetzungskonzept sicher:

- **Detaillierte Beschilderung und Öffentlichkeitsarbeit:** Am Zugang zur Anlage wird eine gut sichtbare, wetterfeste Beschilderung angebracht. Diese regelt verbindlich die Nutzungszeiten:
 - Werktags (Montag bis Samstag): 08:00 - 20:00 Uhr
 - *Sonn- und Feiertage:* Nutzung strengstens untersagt.
- **Verhaltensregeln:** Verbot von Musikboxen, Alkoholkonsum und lautstarkem Grölen.
- **Hinweis auf Privilegierung:** Kinder unter 14 Jahren dürfen die Spielgeräte (ausgenommen die Streetball-Korbnutzung mit harten Sportbällen) im Rahmen des § 22 Abs. 1a BImSchG nutzen, wobei auch hier die allgemeinen Ruhezeiten zur nachbarschaftlichen Rücksichtnahme einzuhalten sind.
- **Bestellung eines Kümmerers:** Die Gemeinde bestellt eine ehrenamtliche Aufsichtsperson („Kümmerer“) aus der Gemeinde, die regelmäßige Kontrollen zu den sensiblen Zeiten (Sonn- und Feiertage, Werktags nach 20:00 Uhr) durchführt.

- **Technisches Backup-System:** Da die vollständige Einzäunung und das tägliche Abschießen des Geländes derzeit als technisch und personell zu aufwendig verworfen wurden, behält sich die Gemeinde eine technische Nachrüstung vor, sollte die Beschilderung missachtet werden. Das Streetball-Spielfeld wird baulich so vorgerüstet, dass bei fortgesetzten Beschwerden die Basketballkörbe durch ein einfaches Schlosssystem abends und am Wochenende verriegelt werden können. Damit wird eine unzulässige Nutzung wirksam unterbunden, ohne dass eine optisch störende 4,50 m hohe Wand errichtet werden muss.

Durch diese gestufte Regelung wird der Schutz der Nachbarschaft vor unzumutbarem Freizeitlärm rechtssicher gewährleistet, ohne die städtebauliche Qualität des Areals durch Lärmschutzwände zu beeinträchtigen.

6 Naturschutz- und artenschutzrechtliche Würdigung

Aufgrund der Durchführung des Verfahrens gemäß 13 BauGB wird von einer formalen Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB gilt zudem die gesetzliche Fiktion, dass Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB bereits ausgeglichen gelten. Eine Umwelt- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung findet daher nicht statt. Zum Ausschluss von Ermittlungs- und Abwägungsdefiziten werden die betroffenen Naturschutzbelange folgend auf das Wesentliche gewürdigt:

6.1 Artenschutzrechtliche Prüfung § 44 BNatSchG) und Gehölzschutz

Das Plangebiet stellt eine anthropogen stark überprägte innerörtliche Freifläche im Ortskern dar. Wertvolle Biotopstrukturen oder Lebensstätten geschützter Tier- und Pflanzenarten sind auf den betroffenen Flächen nicht vorhanden. Das Entstehen von Tötungs- oder Störungsvermeidungstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist somit ausgeschlossen. Da auf eine künstliche Flutlichtbeleuchtung der Streetball-Anlage sowie des Parkplatzes vollständig verzichtet wird, bleiben auch nächtliche Beeinträchtigungen der lokalen Fauna (insb. Insekten und Fledermäuse) durch Lichtemissionen ausgeschlossen.

Die im nördlichen und östlichen Randbereich des Geltungsbereichs angrenzenden Bäume und gärtnerischen Hecken bleiben von der Planung unberührt. Es sind keine besonderen Maßnahmen zur Sicherung der Gehölzbestände erforderlich.

6.2 Schutzgüter Boden, Wasser und Ortsbild

Durch die bereits asphaltierte und kunststoffbeschichtete Streetball-Anlage besteht eine innerörtliche Versiegelung (ca. 250 m²). Da auf alle weiteren ursprünglich geplanten Freizeitstrukturen verzichtet wird, ist eine zusätzliche, über dieses Maß hinausgehende Bodenversiegelung ausgeschlossen. Das unversiegelte Umfeld weist eine hohe Versickerungskapazität auf; anfallendes Oberflächenwasser versickert schadlos auf den angrenzenden Wiesenflächen.

Um die zusätzliche Bodenversiegelung durch den künftigen Parkplatz (ca. 550 m²) so gering wie möglich zu halten und die natürliche Versickerung vor Ort vollumfänglich zu sichern, wird im Textteil B festgesetzt, dass der Parkplatz zwingend in einer wasserdurchlässigen Bauweise (z. B. Ökopflaster, Schotterrasen oder Rasengittersteine) auszuführen ist. Eine dauerhafte, wasserundurchlässige Asphaltierung des Stellplatzbereichs wird ausgeschlossen. Das Niederschlagswasser versickert schadlos vor Ort.

6.3 Schutzgüter Ortsbild

Durch den bewussten Verzicht auf die Errichtung einer 4,50 m hohen Schallschutzwand bleibt der visuell offene, dörfliche Charakter der Gründfläche erhalten. Eine städtebaulich unerwünschte optische Umfassungswirkung wird somit vermieden.

7 Referenzliste der Quellen

I. Rechtliche Grundlagen und Normen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das *Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren* vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 3. Juli 2023.

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB SH), Ausgabe März 2025 (Amtsblatt SH Nr. 2025/206 vom 5. Juni 2025).

Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, Stand der Änderungen durch Gesetz vom 4. Mai 2022.

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2021.

Planzeichenverordnung (PlanzVO 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 14. Juni 2021.

II. Fachgutachten und Technische Dokumentationen (Projektspezifisch)

DEKRA Automobil GmbH: Schalltechnische-Stellungnahme, Hamburg 03.03.2026

III. Planungsinformationssysteme und Kartendienste

Digitaler Atlas Nord (DA Nord): Landesportal zur Bauleitplanung Schleswig-Holstein, Zugriffsebene 2026. Datenlizenz Deutschland Namensnennung 2.0 (© GDI-SH).

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR, 2019): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, 5. Fassung.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport SH (2026): Portal „Digitale Bauleitplanung“ – Bereitstellung maschinenlesbarer XPlanungs-Daten.

Böklund, den

Der Bürgermeister
